



## **Sonder- und Bildungsurlaub, Unterrichtsbefreiung**

Bundesbeamte sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst können laut § 7, Abs. 7 der Sonderurlaubsverordnung Sonderurlaub für die Teilnahme am Kirchentag erhalten. Diese Regelung wird auch auf sonstige Beschäftigte des Bundes angewandt.

Für Beschäftigte der Länder und Kommunen und ihnen Gleichgestellte gibt es unterschiedliche Urlaubs- bzw. Sonderurlaubsverordnungen. Nicht in allen Bundesländern können diese auf den Kirchentag angewandt werden. Nähere Informationen siehe „Beantragung ...“

Für kirchliche Mitarbeitende gibt es in den einzelnen Landeskirchen entweder generelle Regelungen zur Teilnahme am Kirchentag oder aber sie werden jeweils neu gefasst und im Amtsblatt veröffentlicht.

Angehörige der Bundeswehr können Sonderurlaub beantragen (SUV, §9, Zdv 14/5, Teil F 511, 74 und 79) ebenso wie Zivildienstleistende (Leitfaden für den Zivildienst E 5, 2.1.10).

Schülerinnen und Schülern kann aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 17./18.04.1986 in der Fassung vom 02.10.1998 "... für die Teilnahme an Deutschen Katholikentagen und an Deutschen Evangelischen Kirchentagen Unterrichtsbefreiung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen gewährt werden...".

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter können – auch wenn sie in der freien Wirtschaft tätig sind – für Maßnahmen der Jugendpflege im Rahmen des Kirchentages Sonderurlaub beantragen, vorausgesetzt, sie verfügen über einen offiziellen Gruppenleiterausweis bzw. eine Jugendleiter-Card (Juleica). Für alle übrigen Beschäftigten in der freien Wirtschaft gibt es keine Möglichkeit des Sonderurlaubs (siehe Bildungsfreistellung / Bildungsurlaub). Die Bedingungen für eine Freistellung von Jugendgruppenleitern sind in den einzelnen Bundesländern rechtlich sehr unterschiedlich geregelt.

### **Bildungsfreistellung / Bildungsurlaub**

Über die Möglichkeit von Bildungsfreistellung bzw. Bildungsurlaub in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein können wir Ihnen Näheres ab Februar 2011 im Internet unter [www.kirchentag.de/bildungsurlaub](http://www.kirchentag.de/bildungsurlaub) mitteilen. In den nicht genannten Bundesländern gibt es keine Möglichkeit der Beantragung von Bildungsurlaub.

### **Beantragung, Anmelde- und Teilnahmebescheinigung**

Für die Beantragung der vorgenannten Beurlaubungs- bzw. Freistellungsmöglichkeiten sind in der Regel Fristen von vier bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzuhalten. Erkundigen Sie sich daher bitte rechtzeitig bei Ihrem Arbeitgeber, der zuständigen Dienststelle bzw. der Schulleitung.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter [www.kirchentag.de/sonderurlaub](http://www.kirchentag.de/sonderurlaub), über unsere Servicenummer 0351 79585-100 oder bei den Landesausschüssen [www.kirchentag.de/la](http://www.kirchentag.de/la).

Voraussetzung für die Beantragung einer Freistellung bzw. Beurlaubung nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen ist die erfolgte Anmeldung beim Kirchentag.

Für Gruppenteilnehmende ist der jeweilige Gruppenleiter bzw. die -leiterin berechtigt, Anmeldebestätigungen auszustellen (ggf. über die örtliche Kirchengemeinde). Bei Einzelteilnehmenden ist die Rechnung gleichzeitig die Anmeldebestätigung. Sollte dieser Nachweis nicht genügen, senden wir Ihnen gern eine formale Anmeldebestätigung zu. Bitte wenden Sie sich an unsere Servicenummer.